

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

## N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben den 19. Mai 1870.)

---

**11. Gesetz** vom 18. Mai 1870,  
über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen  
Eigenthumsabtretungen.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Vohenstein &c.

verordnen wegen der bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

### Erster Theil.

#### Grundbestimmungen über die Enteignung.

##### Art. 1.

Zur Herstellung und Unterhaltung von Eisenbahnen, zu deren Erbauung Landesherliche Concessionen erteilt worden ist, sowie zu genehmigten Aenderungen und Erweiterungen derselben, ist das erforderliche öffentliche und Privateigenthum im hiesigen Staatsgebiete mit Einschluß von Gebäuden und Zugehörungen, sowie von Rechten und Berechtigkeiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzutreten.

Das Recht, diese Abtretung zu verlangen, steht demjenigen zu, welchem die Leistung zur Herstellung und zum Betriebe der Bahn von Uns zugestanden worden, und tritt ein, sobald die Genehmigung der Baupläne mit genauer Angabe der Richtungslinie und